

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und über den Plakatanschlag

Vom 26. April 2011
(AM Nr. 19 vom 11.05.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Werbeanlagen

Werbeanlagen i. S. der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie Fahnen, soweit sie Werbezwecken dienen.

§ 2 Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten sowie an Hauptverkehrsstraßen

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet oder als Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig:

- a) in Vorgärten und auf Grünflächen,
- b) an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen,
- c) an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Pfeilern, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

(2) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten unzulässig. Darüber hinaus sind sie auch unzulässig in Bereichen der unten genannten Hauptverkehrsstraßen, die im beiliegenden Plan dargestellt sind, innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Dies gilt auch für die Anbringung

von Werbung mit einer Fläche von mehr als 2 m² an baulichen Anlagen vor den Straßen

- a) Ettinger Straße von der Einmündung Furtwänglerstraße bis einschließlich der Nördlichen Ringstraße
- b) Friedrichshofener Straße/Neuburger Straße von der Kreuzung Ochsenmühlstraße bis einschließlich der Westlichen Ringstraße
- c) Gaimersheimer Straße zwischen Einmündung Furtwänglerstraße und Kreisverkehr Nordwestspange
- d) Gerolfinger Straße im Bereich des Haslangparks (2. Grünring)
- e) Goethestraße von der Autobahnausfahrt bis einschließlich der Östlichen Ringstraße
- f) Manchinger Straße von der Autobahnausfahrt bis einschließlich der Südlichen Ringstraße
- g) Münchener Straße von der Sandrachsbrücke bis einschließlich der Südlichen Ringstraße
- h) Nordwestspange zwischen Kreisverkehr Nordwestspange und Einmündung Ettinger Straße
- i) Richard-Wagner-Straße zwischen Audi-Ring und Permoserstraße (2. Grünring)

§ 3 Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen im Altstadtbereich und im Bereich von Baudenkmalern

(1) Über die Vorschrift des Art. 55 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen in folgenden schutzwürdigen Gebieten genehmigungspflichtig:

- a) Im gesamten Altstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen Hartmannplatz, Jahnstraße, Am Scherbelberg, Kreuztor, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Rossmühlstraße, Schlosslände.

Der Bereich ist im beiliegenden Plan dargestellt.

- b) Außerhalb des o. g. Bereichs an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nähe.
- (2) Als unmittelbare Nähe des Baudenkmals gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage für das Baudenkmal, insbesondere für sein äußeres Erscheinungsbild, eine nachteilige Wirkung haben würde.
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) In den nach § 3 geschützten Bereichen sind unzulässig:
- Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - Werbeanlagen oberhalb des Bereichs zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. OG von Neubauten bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen.
 - Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
 - frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.

§ 5 Besondere Anforderungen

- (1) Zum Schutze des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 3 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:
- Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als 2 Farben, ist untersagt.
 - Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade

des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen.

Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.

- Werbeschriften sind nur in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
Ausleger sind individuell oder in Anlehnung an die Tradition der Zunftschilder zu fertigen.
- Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mind. 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mind. 1/6 Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 6 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, im gesamten Stadtgebiet nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Plakate.

§ 7 Abweichungen

(1) Die Stadt Ingolstadt kann nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals oder des Ensembles nicht zu erwarten ist; von den Bestimmungen der §§ 2 und 6, wenn dies mit dem Straßen- und Ortsbild sowie dem Charakter des Baugebietes vereinbar ist.

(2) Für besondere Anlässe, z. B. Geschäftseröffnung, Umbauten u. a., können befristete Ausnahmen auch ohne Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 2 oder § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und über den Plakatanschlag vom 03. August 1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995) außer Kraft.

